

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Stadt Boppard, der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und der Verbandsgemeinde Loreley bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Bad Salzig Weiler**
Aktenzeichen: 61090-HA2.3.

55469 Simmern, 26.03.2026
Schloßplatz 10
Telefon: 0671/820-5200
Telefax: 0671-92896-549
E-Mail: Landentwicklung-
RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bad Salzig Weiler

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung

Hiermit wird das durch Beschluss vom 15.07.2010 festgestellte, mit Beschluss vom 11.07.2011 und 21.06.2021 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Salzig Weiler, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Bad Salzig

Flur 2 Nr. 2175/1,

Flur 5 Nrn. 96/1, 929/151, 931/154,

Flur 7 Nr. 303, 262

Flur 8 Nrn. 19/82, 19/85, 19/90, 19/93, 19/94, 19/97, 19/114, 19/117, 59, 60, 74, 76/1, 76/2, 135, 150, 155, 156, 161, 175, 183/2, 229, 269, 293, 299, 323/1, 444, 478, 494, 508, 509/1, 511, 513, 527, 537, 538, 544/1, 562/1, 624, 636, 696, 704/1, 704/2, 705/1, 705/2, 706, 748/3, 748/4, 748/5, 748/6, 749/1, 749/2, 751/2, 751/5, 773, 809, 812/2, 822/1, 822/2, 894/350, 894/350, 919/501, 949/145, 951/125, 982/197, 984/197, 1004/297, 1013/751, 1019/300, 1020/300, 1028/199, 1065/543, 1066/543, 1126/324,

Gemarkung Hirzenach

Flur 2 Nrn. 46, 86/1,

Flur 4 Nrn. 14, 24,

Flur 5 Nr. 49,

Flur 8 Nrn. 1038, 1039, 1085,

Gemarkung Weiler

Flur 2 Nrn. 6/1, 15/1, 574/4, 575/3, 579/10, 779/5, 780/7,

Flur 5 Nrn. 29, 31, 46, 47,

Flur 6 Nrn. 48, 93/1, 94/1, 113, 205/1, 216, 262, 263/1, 278, 297, 349/3, 363/2, 407/263, 409/264, 412/330, 413/330, 417/346, 432/260, 434/261, 517/215, 527/191, 536/197, 773, 812,

Flur 7 Nrn. 1/28, 90/1, 90/2, 108, 109, 115/1, 115/2, 123, 281/47, 492/25, 512/119,

Flur 8 Nrn. 341, 342, 346/1, 348/2, 359/332.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.07.2010 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bad Salzig Weiler”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 386 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 10 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Bad Salzig Weiler hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 25.03.2024 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Flurstücke in der Gemarkung Hirzenach Flur 2 Nr. 46 & 86/1 sowie Flur 4 Nr. 14 & 24 werden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen und werden Teil des Neuvermessungsgebietes.

Für die übrigen Flächen ist die Zuziehung erforderlich um die Bereinigung von Grundbuchblättern zu ermöglichen. Diese Flurstücke erfahren keine Neuvermessung.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße 60 - 68, 55545 Bad Kreuznach oder
2. zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schlossplatz 10, 55469 Simmern
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
oder
4. oder in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und §
9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

erhoben werden.

Hinweise:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Eine Karte zum Änderungsbeschluss finden Sie auf unserer Internetseite, unter
<https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/Aktuelles/Landentwicklung/V61090>.

Im Auftrag

gez.

Isabel Neuschwander
(Gruppenleiterin)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die
Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.